



10 24 20 KG

30.05.2012

## Bürgerinformation

**zur 32. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 30.05.2012, 17:00 Uhr, im Ratssaal,  
Eingang Schillerstraße**

---

Sehr geehrte Zuhörerin,  
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 8 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Professor Dr. Helmut Reichling, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	16 Sitze
CDU	-	11 Sitze
FDP	-	5 Sitze
FWG	-	3 Sitze
Grüne Liste	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

## **1 Bauleitplanung;**

### **Bebauungsplan ZW 121/2 "Güterbahnhof" - Teiländerung 2 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

- **Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

- **Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)**

- **Satzungsbeschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes ZW 121 „Güterbahnhof“ – Teiländerung 2 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) erfolgte in der Zeit vom 02.04. bis einschl. 07.05.2012. Es gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 26.03. bis einschl. 30.04.2012. Von den 18 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben 15 geantwortet, davon hatten 8 keine Anregungen zur Planung vorgebracht. In seiner heutigen Sitzung wird der Stadtrat über die Ergebnisse beraten und über den Satzungsbeschluss entscheiden.

## **2 Bauleitplanung;**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan MÖ 18 "Kindertagesstätte Höhenstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

- **Abschluss des Durchführungsvertrages**

Die Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Zweibrücken (GeWoBau GmbH) hat bei der Stadt Zweibrücken einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eingereicht, um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eines kleinen Wohngebietes zu schaffen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2012 hat sich der Stadtrat mit diesem Antrag befasst, ihm stattgegeben und beschlossen das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB unter der Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan MÖ 18 „Kindertagesstätte Höhenstraße“ einzuleiten. Dabei soll das Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen, ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eines kleinen Wohngebietes zu schaffen. Im Hinblick darauf setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan MÖ 18 eine „Gemeinbedarfsfläche“ für Kindertagesstätte mit Nebenanlagen (insbesondere Stellplätze und Freianlagen), Wohnbauflächen mit zugehöriger Erschließungsstraße sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen für die vorhandene Trafostation fest.

Gemäß § 12 BauGB ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Dieser soll insbesondere die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist sichern und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten regeln.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzuschließen. Der Stadtrat entscheidet heute über den Abschluss des Durchführungsvertrages.

### **3 Bauleitplanung;**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan MÖ 18 "Kindertagesstätte Höhenstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

- **Änderung des Geltungsbereiches**
- **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung)**
- **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**
- **Satzungsbeschluss**

Im Falle eines positiven Abschlusses des in Tagesordnungspunkt 2 beratenen Durchführungsvertrages kann der Stadtrat dann über den Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung entscheiden.

### **4 Bauleitplanung;**

#### **Veränderungssperre für das Gewerbegebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ZW 0 "Innenstadt"**

##### **- Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2010 den Beschluss zur Aufstellung einer Änderung 1 des Bebauungsplanes ZW 0 „Innenstadt“ gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Grundlage dieser Änderung 1 ist das vom Stadtrat beschlossene Spielhallenkonzept. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist; spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem in Kraft treten also am 11.09.2012. Es besteht gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt eine Novelle des BauGB im Jahr 2012. Im Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts“ ist u.a. geplant, einen neuen Absatz 2 b in § 9 BauGB einzufügen.

Dieser neue § 9 Abs. 2 b BauGB sieht derzeit vor:

„Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten,
2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes oder
3. eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten

zu verhindern.“

Die Verwaltung möchte zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens die, voraussichtlich in diesem Jahr oder zu Beginn nächsten Jahres in Kraft tretende, Änderung des BauGB abwarten, um diese im laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigen zu können. Deshalb soll in der heutigen Sitzung eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen werden.

## **5 Erneuerung Sportbodenoberbelag Ignaz-Roth-Halle**

Die Ignaz-Roth-Halle wurde im Juli 1987 ihrer Bestimmung übergeben.

Seit dieser Zeit wird die Halle uneingeschränkt durch Schul- und Vereinssport intensiv genutzt. Besonders der Bodenbelag wird durch die vielseitige Nutzung stark beansprucht. Es ist vorgesehen, den alten Belag durch einen neuen Linoleum-Sportbodenbelag zu erneuern. Die Firma HEMA-Sportbodenbau GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot eingereicht. Über eine Erteilung des Auftrages wird der Stadtrat in der heutigen Sitzung abstimmen.

## **6 Beleuchtungssanierung Helmholtz-Gymnasium, 3. Bauabschnitt - Altbau**

Die Beleuchtungsanlage im Altbau des Helmholtz-Gymnasiums ist mit rund 30 Jahren schon über der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer angelangt, was sich durch vergilbte Leuchtenraster und auch durch Probleme beim Lampentausch, durch abbrechende Fassungen etc., bemerkbar macht.

Bisher wurden in 2 Bauabschnitten die Leuchten in den Klassenräumen des Neubaus erneuert.

Im dritten Teil sollen nun das 3. und 4. OG des Altbaus mit neuen Leuchten versehen werden.

Die neue Beleuchtung der Klassensäle erfolgt über tageslicht- und anwesenheitsgesteuerte Leuchten, in aktueller Leuchtstoffröhrentechnik (T5).

Der Stadtrat entscheidet heute über die Auftragsvergabe.

## **7 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO; Annahme von Spenden**

Der Stadtrat muss über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheiden. In der heutigen Sitzung entscheidet der Stadtrat über Geldspenden.

## **8 Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bei diesem Tagesordnungspunkt können die Ratsmitglieder Anfragen an die Verwaltung richten.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner  
Oberamtsrat